



# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Luftsicherheitsbehörde

## Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckschrift ausfüllen!

Art der Überprüfung (siehe umseitige Hinweise)

Erstüberprüfung  Wiederholungsüberprüfung. Datum der letzten Überprüfung \_\_\_\_\_  
durch die Luftsicherheitsbehörde: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- § 7 Absatz 1 S.1 Nr. 1 LuftSiG (Personal am Flughafen mit Flughafenausweis) Firmen Hauptsitz in \_\_\_\_\_
- § 7 Absatz 1 S.1 Nr. 2 LuftSiG (Personal Frachtfirmen und Dienstleister)
- § 7 Absatz 1 S.1 Nr. 3 LuftSiG (Beliehene) Der Zutritt für die Flughäfen Bremen und Mecklenburg-Vorpommern wird nicht durch unsere Stelle erteilt.
- § 7 Absatz 1 S.1 Nr. 5 LuftSiG (Schülerpraktikanten/sonstige)

## Antrag auf Zutrittsgenehmigung gemäß § 10 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

(Nur für den Zutritt zum Sicherheitsbereich am Flughafen Hamburg und Flughäfen in Schleswig-Holstein)

### Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (Familienname, ggf. frühere Namen)	Geburtsname	
Vornamen (sämtliche)	Geschlecht	
Personalausweis- / Pass-Nummer	Staatsangehörigkeit	Geb.datum (Tag, Mon., Jahr)
PLZ / Geburtsort	Geburtsstaat	
PLZ / Wohnort, Straße, Haus-Nr. (AKTUELLER WOHSITZ)	Bundesland	
Telefonnummer	E-Mail Adresse für Rückfragen	

Bitte beachten Sie die Anlagen A. Hier müssen die Wohnorte der letzten 10 Jahre (**Monatsangaben**) sowie Beschäftigungszeiten der letzten 5 Jahre (**Tag genau und durch Nachweise belegt gemäß EU- Verordnung Nr. 2015/1998**) beigefügt!

#### Anlagen zum Antrag

- Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises/Passes  Beidseitige Kopie einer gültigen Aufenthaltserlaubnis
- Anlage B ist ausgefüllt und beigelegt, notwendig bei Auslandsaufenthalten von mehr als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre!

Ich stimme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG zu. Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige zudem, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme der elektronischen Speicherung der o.g. Personaldaten zu. Die umseitigen Hinweise zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

#### Bestätigung der Beschäftigungsfirma

Wir haben uns davon überzeugt, dass die vorstehenden persönlichen Daten zutreffen. Uns sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Sicherheitsbedenken gegen eine Beschäftigung der zu überprüfenden Person ergeben. Erforderliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse liegen vor. Die Kosten werden von uns übernommen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig!

- Hiermit bestätigen wir, dass die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung ohne Unterbrechung in unserem Unternehmen beschäftigt war.

geplanter Einsatzort (Name und Anschrift der Firma) bei Arbeitnehmerüberlassung:

Name, Anschrift und Stempel der Beschäftigungsfirma (Telefonnummer / Email für Rückfragen)

Ort, Datum      Unterschrift (Antragsteller)      Unterschrift (Beschäftigungsfirma)      Stempel (Beschäftigungsfirma)

## Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg

Der Luftverkehr ist im Hinblick auf mögliche Angriffe besonders gefährdet. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) ergibt sich die Verpflichtung für die dort genannten Personenkreise, sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Die Luftsicherheitsbehörde Hamburg ist entsprechend den vorliegenden Staatsverträgen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG für das Land Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

## Erstüberprüfung

### Die Feststellung der Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Luftsicherheitsbereich nach dem LuftSiG.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird folgendermaßen und nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt.

Sie teilen uns die umseitigen Angaben zu Ihrer Person mit. Zur Identitätsfeststellung fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vor- und Rückseite) bei. Sofern Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz mindestens 6 Monate auch im Ausland hatten, fügen Sie hier ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltslandes im Original und eine deutsche Übersetzung bei.

Die Daten werden von uns an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Zollkriminalamt sowie an das Bundeszentralregister, das Erziehungs- und an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister übermittelt. Diese Behörden teilen uns für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen mit. Im Einzelfall darf die Luftsicherheitsbehörde nach § 4 Absatz 4 Nr. 1-5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) weitere Stellen befragen.

Gemäß § 7 Absatz 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Zweifel, die zu einer Verneinung der Zuverlässigkeit führen, bestehen insbesondere (vgl. § 7 Abs. 1a LuftSiG)

1. nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mehrmals zu einer geringeren Geldstrafe, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Zudem kommen als sonstige Erkenntnisse insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Nach Abschluss wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Unternehmen sowie den beteiligten Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekannt gegeben. Mögliche dem Ergebnis zugrundeliegende Erkenntnisse werden dem gegenwärtigen Unternehmen nicht mitgeteilt. Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. Eine Übermittlung der Informationen an die Staatsanwaltschaft ist zulässig.

## Pflichten der überprüften Person ( § 7 Abs. 9a LuftSiG)

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats folgende Mitteilungen zu machen:

- Änderungen Ihres Namens.
- Änderungen Ihres derzeitigen Wohnsitzes (sofern dies nicht das gleiche Bundesland betrifft).

Sofern Sie die Zuverlässigkeit auch für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen:

- Änderungen Ihres Arbeitgebers.
- Änderungen in der Art Ihrer Tätigkeit (Luftsicherheitsbereich).

## Wiederholungsüberprüfung

**Bitte stellen Sie mindestens 3 Monate vor Ablauf Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung unaufgefordert einen Antrag auf Wiederholungsüberprüfung bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg.**

Das Überprüfungsverfahren entspricht dem der Erstüberprüfung. Über den Ausgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich informiert. Wird die Wiederholungsüberprüfung vor dem Ende der derzeit gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung abgeschlossen, dann wird diese durch die neue Zuverlässigkeitsüberprüfung ersetzt.

## Gebühren

Die Überprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Luftsicherheitsgesetz ist gebührenpflichtig. Die Kosten der Überprüfung nach § 7 Abs. 1 S.1 Nr.1-3 LuftSiG trägt die antragstellende Firma. Die Gebühr beträgt derzeit 45,00 EUR und wird über einen gesonderten Bescheid erhoben.

### Den Antrag nebst Anlagen senden Sie bitte an:

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Luftsicherheitsbehörde,  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Telefon: (040) 42.841 -1512, - 1585, -1639, - 1736, -1744, -1746   Telefax: (040) 4279 - 41284



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Wirtschaft und Innovation**  
**Luftsicherheitsbehörde**  
**Anlage A**

Anlage zum Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung für

Name, Vorname

vom

Datum

Bitte beifügen: bei Wohnsitzen im Ausland Original-Führungszeugnis, Übersetzung in Deutsch, Apostille, Legalisation

Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (Nebenwohnungen und Wohnsitze im Ausland) - lückenlos und in chronologischer Reihenfolge (Monat/Jahr) -					
Zeitraum (MM.JJJJ)		PLZ	Ort	Straße/ Hausnummer	Bundesland/ Staat
von	bis				

Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitslosigkeit, sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre im Sinne der EU- Verordnung Nr. 2015/1998 - lückenlos, in chronologischer Reihenfolge (Tag genau und durch Nachweise zu belegen!)		
Zeitraum (TT.MM.JJJJ)		Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen (auch Schulbesuche), Arbeitslosigkeit
von	bis	

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)



# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Luftsicherheitsbehörde

## Anlage B

für Personen, die einen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs ununterbrochenen Monaten  
in den letzten 5 Jahren hatten

### Angaben zu Auslandsaufenthalten in den letzten 5 Jahren

Staat	PLZ, Ort	von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)

**Beachten Sie bitte weiterhin unsere Merkblätter!**